



Wien, am 25.4.2023

An die
Polizeigewerkschaft

im Hause

**Betreff.: a) Wahlrecht für Bedienstete in Grundausbildung für den Exekutivdienst
b) Wahlrecht für zugeteilte Bedienstete (aktiv und passiv)**

**Werter Herr Vorsitzender,
werte Kolleg:innen!**

- a) Derzeit gibt es für den Bereich der LPD Wien bzw. der übrigen Bundesländer unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des aktiven Wahlrechtes dieser Bediensteten.

Während in den Bundesländern außerhalb von Wien die Bediensteten während der Ausbildung in den dem BMI organisatorisch angegliederten Bildungszentren zur jeweiligen Personalabteilung der LPD versetzt werden und daher zum DA I wahlberechtigt sind, ist dies aufgrund der hohen Anzahl an auszubildenden Bediensteten für den Bereich der LPD Wien nicht durchführbar. In Wien gilt obige Vorgangsweise für die Polizeischüler:innen im ersten Jahr der Ausbildung, die restlichen Bediensteten (2. Jahr der Ausbildung) werden vor dem für die Wahl maßgeblichen Stichtag auf alle Dienststellen der LPD Wien aufgeteilt/versetzt und sind dann zu den jeweiligen Dienststellenausschüssen wahlberechtigt. Ob sie nach Abschluss der Ausbildung tatsächlich dort Dienst verrichten ist nicht gesichert. Sie werden von den Dienststellenausschüssen auch nicht betreut. Die Betreuung erfolgt durch den Fachausschuss, der auch im Zuge von dienstrechtlichen Maßnahmen das zuständige Personalvertretungsorgan ist.

- b) Die im Betreff angeführten Bediensteten wählen dzt. bei ihrer Stammdienststelle.

Lange Dienstzuteilungen sind (leider) zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und zur Abdeckung dienstlicher Notwendigkeiten Normalität geworden. Die betroffenen Bediensteten werden auf der Zuteilungsdienststelle von den do. Personalvertreter:innen betreut und sind auch von den do. Vereinbarungen der PV mit dem Dienstgeber betroffen. Der Kontakt zur PV auf der Stammdienststelle ist praktisch nicht mehr gegeben.

FSG Homepage



Dein Team in der Polizeigewerkschaft

1010 Wien, Herrengasse 7 www.fsg4you.at
Tel.: 01/53126/3772 E-Mail: buero@polizeigewerkschaft.at

FSG-APP



Apple



Google



Es ist bekannt, dass zugeteilte Bedienstete entweder schon als Personalvertreter:innen tätig waren und/oder diese Tätigkeit gerne ausüben würden. Warum sollte es daher nicht möglich sein, dass diese Bediensteten auch das passive Wahlrecht bekommen?

Die FSG/Klub der Exekutive stellt daher folgenden

A N T R A G

Zu a)

Die Betreuung/Vertretung erfolgt wie oben angeführt durch den Fachausschuss, der auch im Zuge von dienstrechtlichen Maßnahmen zuständiges Personalvertretungsorgan ist. Es wäre daher zweckmäßig, wenn diese Bediensteten nur zum Fach- und Zentralausschuss wahlberechtigt sind.

Zu b)

Es wird vorgeschlagen, dass diese Bediensteten in Hinkunft auf ihrer Zuteilungsdienststelle wahlberechtigt sein sollen. Für das aktive Wahlrecht wird als Mindestdauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle ein Zeitraum von 6 Monaten (Stichtag), für das passive Wahlrecht ein Zeitraum von 12 Monaten vorgeschlagen.

Es wird ersucht, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen und der GÖD mit dem Ersuchen zu übermitteln, ein informelles Gespräch anzuberaumen.

Mit freundlichen Grüßen:

Hermann Greylinger
Fraktionsvorsitzender

